



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (201) 2420-0

Telefax: +49 (201) 2420-9699

E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pa/058-2025#070

EVH-Nummer: 3547534

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ Westhusener Str. - DO-Rahm/Huckarde - Auflassung u. Neubau Ersatzweg“, Bahn-km 17,285 bis 17,549 der Strecke 2210 Herne --Castrop S-- - Dortmund in Dortmund

Bezug: Antrag vom 31.10.2025, Az. I.II-W-P-L RK

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Auflassung der Bahnübergangssicherungsanlage Westhusener Straße in Bahn-km 17,548 der Strecke 2210 Herne - Castrop S - Dortmund in Dortmund zum Gegenstand. Der Bahnübergang entspricht bezüglich der Sicherheit und den Anforderungen an die Abwicklung des Verkehrs den gesetzlichen Bestimmungen, aber nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Der Bahnübergang ist mit einer NFA60- Anlage mit

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Vollabschrankung und mit Andreaskreuzen sowie einer Fernbeobachteranlage gesichert. Aufgrund der Nähe zum BÜ 17,2 „Rahmer Straße“ soll der BÜ 17,5 spätestens mit Inbetriebnahme des ESTWs aufgelassen werden. Im Rahmen dieser Unterlage wird der Bahnübergang Bahn-km 17,548 beseitigt und ein Ersatzweg zum BÜ Rahmer Str., welcher im Zuge des ESTW-Projekts erneuert wird, erstellt.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UPG beurteilt.

Die vorhandene mechanische Bahnübergangssicherungsanlage mit Vollabschluss „Westhusener Straße“ wird aufgelassen. Die technischen Anlagen zur Sicherung des BÜ einschließlich Schranken, Lichtzeichen und Bahnübergangsbelag sowie die Bedieneinheit im Stellwerk werden zurückgebaut.

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst insgesamt 7.948 m², davon 6.299 m² anlagebedingt und 1.330 m² baubedingt. Das Aushubvolumen umfasst insgesamt 1.965 m³. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 120 Tagen angegeben. Die Vorhabenträgerin nennt bauzeitliche Bodenbewegungen von 345 m³. Im Zuge des Vorhabens resultiert eine dauerhafte Versiegelung von 3.005 m².

Bau- oder betriebsbedingte gefährliche Abfälle entstehen nicht. Die Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 wird auf 20 t geschätzt. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Wohngebiete, landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Flächen für die forstwirtschaftliche Nutzung, Erholungsgebiete und sonstige Siedlungsgebiete. Ebenfalls vorhanden im Einwirkungsbereich sind Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG, Lebensräume von Europäischen Vogelarten und Lebensräume von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten.

In ca. 750 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet NSG „Hallerey“ (DO-002). Ebenfalls im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die "Landschaftsschutzgebiete Kirchlinde-Bodelschwingh-Westerfilde-Jungferntal" (LSG-DO-00023) und "Marten-Rahm-Wischlingen" (LSG-DO-00028) Folgende Biotope sind betroffen Biotopverbundfläche "Waldgebiete Mailoh und Kälberkamp" (VB-A-4410-110)

Schutzwürdiges Biotop "Erweiterung 2 des NSG Mastbruch-Rahmer Wald" (BK-4410-0009). Darüber hinaus sind keine Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder

Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG für geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Artikel 1 VS-RL im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages bewertet. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG ist bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Brutvögel (insbes. den Star), Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auszuschließen. Biotope sind bei dem Bauvorhaben durch die Einrichtung der BE-Fläche, sowie insbesondere durch die dauerhafte Überplanung von Wald und Kleingartenanlagen beeinträchtigt. Dies entspricht einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §14 Abs. 1 BNatSchG, der entsprechend auszugleichen ist. Durch die Wiederherstellungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen nicht vollständig vermeiden, es verbleibt ein Kompensationsdefizit.

Schutzgut Landschaft und landschaftsgebundene Erholung

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet Dortmund und der daraus resultierenden hohen Zerschneidung und Versiegelung der Landschaft ist von einer hohen Vorbelastung auszugehen. Das Landschaftsbild wird lokal durch den Neubau der Straße und Rückbau des BÜ sowie Böschungsherstellung deutlich verändert. Durch die Vorbelastung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch nicht zu erwarten.

Waldbestände und strukturierende Gehölze bleiben weiterhin bestehen, ebenso wird eine Zuwegung zu den Kleingärten eingeplant, sodass der Wald weiterhin von Spaziergängern genutzt werden kann.

Die Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung beschränkt sich somit hauptsächlich auf baubedingte Lärm- und Staubbelaßtigung. Da es sich hier um temporäre Belästigungen

handelt, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Potenzielle Maßnahmen werden im Lärm- und Erschütterungsgutachten abgehandelt.

Mensch

In einer Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb wurde die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen untersucht. Es sind bauzeitliche Überschreitungen der Richtwerte für die Schallimmissionen zu erwarten. Die Überschreitung der AVV Baulärm resultieren überwiegend aus den Abbrucharbeiten der BÜSA-Anlagen und den Straßenbauarbeiten. Zeitlich sind die Bauarbeiten auf die Dauer von 4 Monaten begrenzt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an mehreren Tagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tagsüber zu erwarten sind. An einzelnen Tagen sind an zwei Gebäuden Beurteilungspegel von über 70 dB(A) und bis zu 74 dB(A) tagsüber zu erwarten; im Kleingartengebiet können dabei Beurteilungspegel bis 72 dB(A) auftreten. Da die lärmintensivsten Bauarbeiten nur über eine sehr geringe Zeitspanne erstrecken, und es sich beim Straßenbau um eine wandernde Baustelle handelt, werden temporäre aktive Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig angesehen.

Das Schallgutachten empfiehlt, Anwohner vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu informieren und ihnen Beginn, Dauer, Tageszeiten und Art der Baumaßnahme ausführlich mitzuteilen.

Weiterhin werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Einsatz eines Baulärmverantwortlichen als Ansprechpartner für Beschwerden
- Transportfahrzeuge, Maschinen und Geräte mit einem zulässigen Schallleistungspegel gemäß dem neuesten Stand der Technik
- Vermeidung von unnötigem Lärm durch Reduzierung der Fahrten auf das notwendige Minimum, sowie durch das Vermeiden längerer Wartezeiten bei laufendem Motor (z.B. bei wartenden LKW für Beladung)

Bei den Abbrucharbeiten und den Verdichtungsarbeiten zum Straßenbau sind an einigen Gebäuden Überschreitungen der Erschütterungsnormen (DIN 4150-3, DIN 4150-2 Stufe II und II nicht auszuschließen, insbesondere wenn in den Gebäuden Holzdecken vorliegen. Es soll hier vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten Beweissicherungen durchgeführt werden. Diese sollten ggf. auch an den Kleingärtnerhäusern und den zu den Baufeldern nächstgelegenen Garagen durchgeführt werden, da auch hier Gebäudeschäden nicht ausgeschlossen werden können. Die Belästigungen werden als zumutbar gewertet, da höchstens an wenigen Tagen und in variierenden Abständen mit Überschreitungen zu rechnen ist. Voraussetzung dafür ist eine ausführliche Information der Betroffenen vor Beginn der Arbeiten

Eine wesentliche Änderung der Schallsituation gemäß 16. BImSchV durch die Beseitigung

der BÜSA kann ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Änderungen der Schall- und Erschütterungsimmisionen sind auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Mensch besteht nicht.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig